

Jagdsteuersatzung für den Landkreis Göttingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

§ 3 Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gelten als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes und Leistungen des Pächters bei Veranstaltungen der Jagdgenossenschaft.
- (3) Nebenleistungen für ein Jagdjahr, deren Werte erst in der Folgezeit beziffert werden können, werden nach Wertfeststellung zu dem dann gültigen Steuersatz zur Steuer herangezogen. Steuerpflichtig ist derjenige, der diese Nebenleistungen zu erbringen hatte. Werden Nebenleistungen, die der Jagdsteuerpflichtige vertraglich zu erbringen hätte, durch Dritte erbracht, so sind diese dem Jagdsteuerpflichtigen hinsichtlich der Jagdwertermittlung gemäß Abs. 2 zuzurechnen.

- (4) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer) sowie vertragliche Nebenleistungen mit Ausnahme des Wildschadensersatzes und Leistungen des Unterpächters bei Veranstaltungen der Jagdgenossenschaft als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter zu entrichtenden Pachtpreis nach Absatz 2 übersteigt.
- (5) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 v. H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten Jagdbezirke im Landkreis mit Ausnahme der Stadt Göttingen ergibt. Dieser auf volle Euro nach kaufmännischen Grundsätzen gerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 2017 und in der Folge alle 5 Jahre festgestellt und bekanntgemacht.
- (6) Der nach Absatz 5 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegt.

§ 4

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirks entfällt.

§ 5

Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 3 Abs. 2 und 4) im ersten Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im zweiten Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v. H. ändert.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 v. H. des Jagdwertes.

§ 7

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres, Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

§ 8

Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

- (1) Der Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach erstmaligem Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.

- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 9 Heranziehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 seiner Steuererklärungspflicht nicht fristgerecht nachkommt oder als Pächter den Pachtvertrag nicht vorlegt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 innerhalb einer gesetzten Frist weitere Auskünfte nicht erteilt oder andere Unterlagen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Jagdsteuersatzungen für den ehemaligen Landkreis Göttingen vom 02.07.2003 und für den ehemaligen Landkreis Osterode am Harz vom 01.12.1975 außer Kraft.

Göttingen, den 08.12.2016

gez. Bernhard Reuter